



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0012-14-8

= RSS-E 17/14

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Thomas Hajek und Helmut Mojescick unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2014 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin zu empfehlen, Deckung für den Schadenfall [REDACTED] aus der Eigenheimversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu gewähren, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Eigenheimversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen.

Entscheidungsrelevant sind die Besonderen Bedingungen W12 und W15, welche auszugsweise lauten:

„W12-Besondere Bedingung zum Eigenheim Superschutz

(...)

Versicherte Sachen:

Beantragte Gebäude und Nebengebäude auf dem Grundstück;

Sachen, die fix mit dem Gebäude verbunden sind; (...)

Unbewegliche Sachen auf dem Grundstück

z.B: Umzäunungen, Laternen, Antennen, Terrassen, Müllentsorgungsanlagen (...)"

„W15-Besondere Bedingung zur Sturmschadenversicherung im Eigenheim Superschutz

(...)

Hangsicherungskosten nach einem Erdrutsch

Nach einem ersatzpflichtigen Erdrutschschaden gemäß Art. 1 Punkt 2 d) der AStB werden die nachweislich erforderlichen Hangsicherungskosten ersetzt.

Die Leistung des Versicherers ist mit EUR 7.500,-- je Schadenfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt."

Am 2.6.2013 kam es auf dem Grundstück des Antragstellers aufgrund von starken Regenfällen zu einem Hangrutsch.

Laut Aktenvermerk der BH [REDACTED] vom 4.6.2013 seien Sofortmaßnahmen in Form von offenen kleinen Drainagen errichtet worden. Die Begutachtung durch den Geologen habe im Wesentlichen ergeben, dass keine Gefahr im Verzug gegeben sei. Es seien Ratschläge zur künftigen Absicherung der Böschung erteilt worden.

Da der Antragsteller selbst Baumeister und Inhaber einer Baufirma ist, hat er durch Mitarbeiter seiner Firma in der Zeit vom 10.-17.6.2014 mittels Schalungen und Verspreizungen eine Sicherung des Wohnhauses durchgeführt, da er Schäden an Kellerfenstern und hangseitigen Türen befürchtete.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte mit Email vom 28.6.2013 die Deckung der aufgewendeten Hangsicherungskosten iHv € 5.042,-- mit der Begründung ab, es liege kein ersatzpflichtiger Erdrutschschaden vor, weshalb auch die Hangsicherungskosten nicht zu ersetzen seien.

Der Antragsteller beantragte mit Schlichtungsantrag vom 23.4.2014, der Antragsgegnerin die Deckung der Hangsicherungskosten zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme vom 9.5.2014 auf die Bedingungen W12 und W15. Es sei keine versicherte Sache beschädigt worden, daher stünden dem Antragsteller auch keine Hangsicherungskosten zu. Aus dem Bericht des Sachverständigen Hrn. [REDACTED] sowie des Landesgeologen der BH [REDACTED] gehe hervor, dass keine Gefahr im Verzug bestanden habe.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.

Es ist der Ansicht der Antragsgegnerin beizupflichten, dass nach den oben zitierten Klauseln die Hangsicherungskosten nicht zu ersetzen sind, weil es sich beim rutschenden Hang nicht um eine nach den getroffenen Vereinbarung versicherte Sache handelt.

Der Argumentation der Antragsgegnerin ist jedoch Folgendes entgegenzuhalten:

Nach § 62 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Gemäß § 68a VersVG sind die Bestimmungen des § 62 VersVG zugunsten des Versicherungsnehmers zwingend.

Wenn auch § 63 VersVG, der den Ersatz der nach § 62 aufgewendeten Kosten regelt, in § 68a nicht ausdrücklich erwähnt ist, ist nach Ansicht der Schlichtungskommission jedoch jener das notwendige Gegenstück zur Obliegenheit des § 62 VersVG. Wenn der versicherte Schaden nur noch durch Aufwand von Kosten bekämpft werden kann, so haftet der Versicherer, weil wirtschaftlich der Schaden in Höhe dieser Kosten nicht abgewendet, sondern nur verlagert worden ist (vgl 7 Ob 10/87, 7 Ob 20/99p; vgl auch Prölss/Martin, VersVG²⁷, § 63 Rz38 und die dort angeführte Lehre und Rspr).

§ 62 VersVG ("Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalles ..."), auf den sich § 63 VersVG beruft, ist nach einhelliger Ansicht nach der Interessenlage dahin auszulegen, dass Rettungskosten (in der Sachversicherung) schon dann zu ersetzen sind, wenn der Versicherungsfall zwar noch nicht eingetreten ist, aber unmittelbar droht (vgl 7 Ob 20/99p mwN).

Für die rechtliche Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes ist immer der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Rettungsmaßnahme vorzunehmen ist. Es kommt nicht darauf an, ob sich bei einer ex post-Betrachtung ergibt, dass die Maßnahme tatsächlich zum Erfolg geführt hätte. Den Versicherungsnehmer trifft stets die Beweislast dafür, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorstand, beziehungsweise dass er dies den

Umständen nach annehmen durfte. War die Rettungsmaßnahme objektiv nicht geboten, so kommt es darauf an, ob der Versicherungsnehmer diese für geboten halten durfte. Insoweit ist auf die subjektive Sicht eines vernünftigen Versicherungsnehmers im Zeitpunkt des Handelns unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der konkreten Lage des Versicherungsnehmers abzustellen. (RS0114949)

Beiden Streitparteien ist aber entgegenzuhalten, dass die Frage, ob im vorliegenden Fall der Versicherungsfall unmittelbar gedroht hat und welche der getroffenen Maßnahmen notwendig waren, um das unmittelbare Eintreten des Versicherungsfalles zu verhindern, Beweisfragen darstellen, die durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachbereich des Bauwesens und der Geologie zu beantworten sind.

Da die Schlichtungskommission satzungsgemäß kein derartiges Gutachten einholen kann, sondern den Sachverhalt nur aufgrund des unstrittigen Sachverhalts zu klären hat, war der Schlichtungsantrag gemäß Pkt 5.3. g der Verfahrensordnung zurückzuweisen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 5. Juni 2014